

Ergänzungsbestimmungen

zur Übergreifenden Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH Aachen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge (ÜPO) vom 03.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Übergreifenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der RWTH Aachen (ÜPO LAB) vom 26.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der RWTH Aachen (ÜPO M. Ed.) vom 07.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 05.11.2008 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der RWTH Aachen mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 27.03.2013 in der jeweils gültigen Fassung

sowie zu den Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten in der jeweils gültigen Fassung

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Ergänzungsbestimmungen

vom 15.02.2022

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), in Verbindung mit §§ 6 f. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1246), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW S. 44), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Regelungen erlassen:

Gliederung

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Alternative Prüfungsformen
- § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen
- § 6 Auslandsaufenthalte und berufspraktische Studienphasen
- § 7 Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Freiversuch; Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Abmeldung von Prüfungen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Promotionen
- § 14 Vorschriften konkurrierender Ordnungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind, zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.
- (2) Das Rektorat hat beim Erlass der nachfolgenden Bestimmungen die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Studiengänge der RWTH Aachen mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Regelungen zur Durchführung und Abnahme von Prüfungen sowie zum Prüfungsverfahren gelten für alle nach den jeweils einschlägigen Prüfungsordnungen definierten Prüfungsformen. Abschlussarbeiten sind von den Regelungen der Ergänzungsbestimmungen ausgenommen.
- (2) Regelungen zu den Lehrveranstaltungen beziehen sich auf alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH Aachen angeboten und durchgeführt werden.
- (3) Für die Studierenden des Modellstudiengangs Medizin und des Studiengangs Zahnmedizin finden die Regelungen der §§ 4, 7, 8, und 12 entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Praxiselemente im Lehramtsstudium gemäß § 12 Abs. 1 LABG gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Umschreibung von einem Bachelor- in einen Masterstudiengang ist in Härtefällen, die nicht im Verantwortungsbereich der Studierenden liegen, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Hierzu zählen insbesondere Härtefälle durch den drohenden Verlust einer Aufenthaltserlaubnis sowie finanzielle Härtefälle aufgrund des Wegfalls der BAföG-Förderung oder der Nichtgewährung eines Stipendiums im Falle einer nicht vorgenommenen Umschreibung. Die Studierenden müssen in diesen Fällen unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und spätestens bis zum 15.12.2021 für das Wintersemester 2021/2022 einen Antrag bei der Abteilung für studentische Angelegenheiten stellen und die Gründe für die erforderliche Umschreibung glaubhaft machen.

§ 4 Alternative Prüfungsformen

- (1) Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und andere Prüfungsformen, können abweichend von den jeweiligen Modulbeschreibungen durch andere Prüfungsformen (z. B. schriftlichen Hausarbeiten und Studienarbeiten) ersetzt werden. Ergänzend bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Klausuren können auf Antrag der bzw. des Prüfenden nach Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss durch Übungen und/oder Vorrechnen von Lösungen in den (virtuellen) Übungen oder Testate ersetzt werden. Nach Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf die Festsetzung einer Note verzichtet. Die Prüfenden können (ohne weitere Änderungen im Campusmanagementsystem) die Notenvermerke „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ eintragen. Regelungen bzgl. der Abmeldung und des Nicht-Bestehens sind vom zuständigen Prüfungsausschuss zu treffen.
- b) Auf Antrag der bzw. des Prüfenden kann eine Klausur, für die eine Zulassungsvoraussetzung erworben werden muss, entfallen und nach entsprechendem Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung durch die Prüfenden der Notenvermerk „bestanden“ eingetragen werden, sofern bis drei Werktage vor dem eigentlichen Prüfungstermin keine Abmeldung von der Prüfung erfolgt.
- c) Auf Antrag der bzw. des Prüfenden kann ihre bzw. seine Klausur für die Teilgruppe von Studierenden entfallen, die eine bestimmte Anzahl (freiwilliger) Bonuspunkte als Prüfungsvorleistung erreicht haben. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses wird in diesen Fällen der Notenvermerk „bestanden“ eingetragen. Für die Studierenden, die die Mindestanzahl an Bonuspunkten nicht erreicht haben, ist eine unbenotete Prüfungsleistung anzubieten.
- d) Auf Antrag der bzw. des Prüfenden an den jeweiligen Prüfungsausschuss kann ihre bzw. seine Klausur für die Teilgruppe von Studierenden entfallen, die bereits einen signifikanten Anteil erforderlicher Teilleistungen bestanden haben. In dem entsprechenden Beschluss bestimmt der Prüfungsausschuss ab welchem Anteil bestandener Teilleistungen der Notenvermerk „bestanden“ eingetragen wird. Für alle anderen Studierenden ist eine unbenotete Prüfungsleistung anzubieten.
- e) Auf Antrag der bzw. des Prüfenden an den zuständigen Prüfungsausschuss kann eine benotete Prüfungsleistung je Prüfungstermin in eine unbenotete Prüfungsleistung umgewandelt werden. Eine solche Umwandlung ist den Studierenden so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Abmeldung von der Prüfung im Vorfeld noch möglich ist.
- f) Der zuständige Prüfungsausschuss kann ein Praktikum oder eine Exkursion durch ein anderes, geeignetes Format ersetzen. Bei Praktika in Präsenz ist die Erbringung von 75 % der erforderlichen Leistung zum Bestehen ausreichend. Bei 50 bis 75 % der erforderlichen Leistung kann die bzw. der Prüfende eine geeignete Ersatzleistung fordern. Liegt die erbrachte Leistung unter 50 % muss das Praktikum wiederholt werden.

Sofern behördliche Maßnahmen entgegenstehen, finden keine Prüfungen in Präsenzform statt. Zudem kann das Rektorat unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben und im Benehmen mit den Fakultäten regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen schriftliche und mündliche Prüfungen in Präsenz durchgeführt werden dürfen.

- (2) Sofern Prüfungen in Präsenz stattfinden, können Studierende in begründeten Ausnahmefällen anstatt einer Prüfung in Präsenz bei den Prüfenden beantragen, eine Fernprüfung außerhalb der Räumlichkeiten der Universität durchzuführen. Begründete Ausnahmen liegen insbesondere vor, wenn für Studierende ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht oder eine Anreise aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen unmöglich ist.
- (3) Sofern behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen können mündliche Prüfungen in Präsenzform stattfinden, sofern die jeweils behördlich angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Sollte einer der Beteiligten trotz Aufhebung des Kontaktverbots eine mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem wünschen, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

- (4) Sofern behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen können Klausuren in Präsenzform mit den jeweils behördlich angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stattfinden.

§ 5

Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen

Sofern die studiengang- bzw. fachspezifischen Prüfungsordnungen und/oder die Modulbeschreibungen vorsehen, dass für die Teilnahme an Prüfungen eine Anwesenheitspflicht, die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen, Prüfungen oder anderen Veranstaltungen erforderlich sind, können die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse diese Zulassungsvoraussetzungen für alle Studierenden des Studiengangs übergangsweise lockern oder aussetzen.

§ 6

Auslandsaufenthalte und berufspraktische Studienphasen

- (1) Sehen studiengang- bzw. fachspezifische Prüfungsordnungen verpflichtende Auslandsaufenthalte oder die verpflichtende Erbringung von Modulen an einer ausländischen Partnerhochschule vor, die aufgrund der Coronakrise nicht oder nicht im geforderten Umfang erbracht werden können, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für alle Studierenden des Studiengangs übergangsweise geeignete Ersatz- und Kompensationsleistungen bestimmen, die für die vorgesehenen Auslandsaufenthalte angerechnet werden.
- (2) Entsprechendes gilt für berufspraktische Tätigkeiten, die nicht oder nicht im geforderten Umfang erbracht werden können.

§ 7

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern in den fachspezifischen Prüfungsordnungen für Lehrveranstaltungen die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für digital angebotene Lehrformate beizubehalten. Bei der Durchführung solcher Lehrveranstaltungen mittels des Videokonferenzsystems „Zoom“ ist Folgendes zu beachten:
- a) Für teilnehmende Studierende besteht während des Zoom-Meetings keine Pflicht, den Klarnamen und/oder eine echte E-Mail-Adresse anzugeben.
 - b) Für teilnehmende Studierende besteht keine Pflicht, sich für einen Account bei dem Anbieter Zoom Video Communications, Inc. zu registrieren.
 - c) Zu Beginn des Zoom-Meetings findet eine Anwesenheitskontrolle durch die bzw. den Lehrenden statt. Hierbei müssen die teilnehmenden Studierenden ihre Webcam aktivieren. Studierende, die die Webcam zur Anwesenheitskontrolle nicht aktivieren, können an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.
 - d) Die Anwesenheitskontrolle wird nicht aufgezeichnet, sofern nicht alle teilnehmenden Studierenden hierzu schriftlich ihr Einverständnis zur Aufzeichnung per Rechtsabtretung erteilt haben.
 - e) Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung oder die Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar durch die teilnehmenden Studierenden anordnen. Dies kann zur initialen Anwesenheitskontrolle, stichprobenartig oder durchgängig während der Veranstaltung geschehen. Studierende, die dies nicht wollen, können nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Anwesenheitspflicht vorübergehend für alle Studierenden eines Studiengangs auf Studiengangs- oder Modulebene aussetzen oder die zulässigen Fehlzeiten in anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen erhöhen.
- (3) In anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie z. B. auf besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (z. B. Laborpraktika), bleibt die Anwesenheitspflicht bestehen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Präsenzveranstaltungen dürfen, sofern behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen, unter Beachtung der behördlichen Vorgaben und den Regelungen des Rektorats durchgeführt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen, die ausfallen (außer Praktika und Exkursionen, siehe § 4 Abs. 1 S. 3 f), sind dem jeweiligen Dekanat anzuzeigen, welches für geeigneten Ersatz zu sorgen hat.
- (3) Für Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, welche in digitaler Form stattfinden, finden die Regelungen aus § 7 Abs. 1 a) bis d) entsprechend Anwendung. Abweichend von § 7 Abs. 1 e) besteht bei Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht keine Pflicht zur Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar.

§ 9 Freiversuch; Wiederholung von Prüfungen; Regelstudienzeit

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten alle Prüfungen in Masterstudiengängen, die im Wintersemester 2021/2022 mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden bzw. als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gelten, als unternommen. Dies gilt auch für Auflagenprüfungen. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt eine zweite Wiederholungsprüfung, die im Wintersemester 2021/2022 mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde bzw. als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, als nicht unternommen, sofern dies zum endgültigen Nichtbestehen des Masterstudiengangs führen würde. Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigtem Versäumnisses, eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sind von Satz 3 nicht umfasst.
- (2) Prüfungen in Bachelorstudiengängen, dem Modellstudiengang Medizin sowie dem Studiengang Zahnmedizin, die im Wintersemester 2021/2022 mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen. Dies gilt auch für Prüfungen vorgezogener Mastermodule. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigtem Versäumnisses, eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sind von Satz 1 nicht umfasst. Zudem sind folgende Prüfungen von der Freiversuchsregelung in Satz 1 ausgenommen:
 - Naturwissenschaftliche Vorprüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Zahnärztliche Vorprüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Ärztliche Basisprüfung im Modellstudiengang Medizin
 - Ärztliche Prüfung gemäß §§ 27 – 29 ÄAppO
 - Ärztliche Prüfung gemäß §§ 30 – 33 ÄAppO.

- (3) Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach Regelungen der ÜPO, ÜPO LAB, ÜPO M. Ed., Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin bzw. der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin.
- (4) Abweichend von § 14 Abs. 2 S. 1 ÜPO bzw. § 17 Abs. 2 S. 1 ÜPO LAB begründet die Bewertung der zweiten Wiederholung einer Klausur, die in der Zeit vom 01.10.2021 bis zum Ende der Prüfungsphase des Wintersemesters 2021/2022 stattgefunden hat, mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ für Studierende von Bachelorstudiengängen keinen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Aufgrund der Regelung des Absatz 2 kann der dritte Prüfungsversuch beim nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Findet dieser Prüfungstermin nach Auslaufen der Freiversuchsregelung des Absatz 2 statt, ist den betroffenen Studierenden im Fall eines erneuten Fehlversuchs die Gelegenheit zu geben, an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. Zudem kann der zuständige Prüfungsausschuss bis zum Ende der Prüfungsphase des Wintersemesters 2021/2022 abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit den Prüfenden für einzelne Module oder den ganzen Studiengang eine oder mehrere mündliche Ergänzungsprüfung/en genehmigen. Die Regelungen der Sätze 1 bis 4 gelten in den Fällen des Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (5) Für alle Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 an der RWTH Aachen eingeschrieben sind, wird die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester erhöht. Diese Regelung gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 10

Abmeldung von Prüfungen

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 4 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung können sich Studierende eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Studiengangsspezifische Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen sind zu beachten.
- (2) Für die Studierenden des Modellstudiengangs Medizin und des Studiengangs Zahnmedizin finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin bzw. der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin Anwendung.

§ 11

Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Beeinträchtigungen der Arbeitsbedingungen durch die Corona-Epidemie werden bei der Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt. Die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit i. S. d. § 17 Abs. 7 ÜPO und § 20 Abs. 7 ÜPO LAB/ÜPO M. Ed. bleibt unberührt.
- (2) Ist in den studiengang- bzw. fachspezifischen Prüfungsordnungen nicht vorgesehen, dass die Abgabe der Abschlussarbeit im Zentralen Prüfungsamt zu erfolgen hat, so muss von den Lehrenden eine Abgabemöglichkeit organisiert werden.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Einsichtnahmen mit persönlicher Anwesenheit dürfen unter Beachtung der behördlichen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stattfinden.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsakten elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge nur einen passwortgeschützten Zugang zu ihrer Klausur bekommen. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden vom zuständigen Lehrstuhl bekannt gegeben.

§ 13 Promotionen

Mündliche Prüfungen innerhalb von Promotionsverfahren können per Videokonferenzsystem stattfinden, sofern der zuständige Promotionsausschuss zustimmt. Die Regelungen des § 7a Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 ÜPO finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorschriften konkurrierender Ordnungen

- (1) Regelungen, die das Rektorat in diesen Ergänzungsbestimmungen erlässt, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule und der Fakultäten abweichen und sind für den Senat sowie die Fakultäten verbindlich.
- (2) Regelungen in den Ordnungen der Hochschule oder der Fakultäten, die den Regelungen, die das Rektorat in diesen Ergänzungsbestimmungen erlassen hat, widersprechen, sind insofern nicht anwendbar. Die vom Rektorat erlassenen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen der Ordnungen der Hochschule und der Fakultäten vor.
- (3) Soweit der Senat oder die Fakultäten im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Hochschulgesetz durch eine Ordnung Regelungen beschließen, die den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gegebenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Ordnung den rektoratsseitig erlassenen Regelungen vor. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ergänzungsbestimmungen werden in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in einen Studiengang mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ bzw. „Zahnärztliche Prüfung“ an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.
- (3) Die Ergänzungsbestimmungen treten zum 01.04.2022 außer Kraft. Sofern Prüfungstermine des Wintersemesters 2021/2022 nach dem 31.03.2022 stattfinden, gelten die Regelungen der §§ 4 bis 7 zur Sicherstellung des Grundsatzes der Chancengleichheit für diese Prüfungstermine entsprechend. Sie können danach ganz oder teilweise in die übergreifenden und fachspezifischen Prüfungsordnungen übernommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 03.02.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.02.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger